

Termin/Ereignis	Wer ist aufzusuchen? Wer ist zu informieren? Wo ist Antrag zu stellen?	Welche Bestätigungen/ Nachweise werden benötigt?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf
Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind	Ärztin/Arzt Dienstgeberin/Dienstgeber (bei Probezeit und befristeten Dienstverhältnissen bitte Rücksprache mit AK Niederösterreich)	● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin	Eltern-Kind-Pass ● Kündigungs- und Entlassungsschutz ● Schutz vor schädigender Arbeit
Bei Gefahr für die Gesundheit von Mutter oder Kind	Dienstgeberin/Dienstgeber Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) in Ihrer jeweiligen Außenstelle Tel. +43 5 0766-12 Amtsarzt, Gynäkologe, Internist	● Freistellungszeugnis ● Freistellungszeugnis ● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bankverbindung	Individuelles Beschäftigungsverbot Vorzeitiges Wochengeld
Teil 1: Vorankündigungsfrist für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): frühestens 4, spätestens 3 Monate vor errechnetem Geburtstermin	Dienstgeberin/Dienstgeber	● Bekanntgabe des voraussichtlichen Beginns der Freistellung ● Bestätigung über errechneten Geburtstermin (Eltern-Kind-Pass)	siehe Teil 2 und Teil 3 (weiter unten)
12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeberin/Dienstgeber	Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin erneut vorlegen / Erinnerung	
8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin	Dienstgeberin/Dienstgeber ÖGK	● Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld ● Ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ● Bankverbindung	Absolutes Beschäftigungsverbot Wochengeld
Entbindung	Krankenhausverwaltung bzw. Ärztin/Arzt bei Hausgeburt		Geburtsanzeige
	In dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt	Personendokumente der Eltern: ● Meldezettel ● Geburtsurkunde ● Staatsbürgerschaftsnachweis ● Nachweise über akadem. Grade ● evtl. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde	● Geburtsurkunde des Kindes ● evtl. Meldebestätigung ● Staatsbürgerschaftsnachweis (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei)
	In der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde (Bürgerservicestelle der Gemeinde)	● Geburtsurkunde des Kindes ● Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern ● Meldezettelformular	Meldebestätigung des Kindes
	ÖGK	● Standesamt. Geburtsbescheinigung ● Eventuell Bestätigung über Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung	● Fortbezug des Wochengeldes ● Meldung des Kindes zur Sozialversicherung
	In Ihrem Wohnsitz-Finanzamt (Antrag ist nicht erforderlich bei im Inland geborenen Kindern)	● Antragsformular ● Geburtsurkunde des Kindes ● Meldezettel des Kindes ● Meldezettel des beziehberechtigten Elternteiles	Familienbeihilfe
	ÖGK	● Antragsformular im Original ● Geburtsurkunde des Kindes ● Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger:innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)	Kinderbetreuungsgeld/ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
Ab Entbindung, spätestens 8 Wochen danach durch den Vater bzw. Ende des Mutterschutzes durch die Mutter	Dienstgeberin/Dienstgeber	● schriftliche Meldung der Karez bei Inanspruchnahme unmittelbar nach dem Mutter-schutz ● Wochengeldbescheinigung der ÖGK	Karez (siehe unter „Achtung“)
Teil 2: für Freistellung anlässlich der Geburt („Papamonat“): ● unverzügliche Verständigung von Geburt des Kindes ● spätestens 1 Woche nach der Geburt Bekanntgabe des Antrittszeitpunktes der Freistellung	Dienstgeberin/Dienstgeber	● Geburtsurkunde des Kindes ● schriftliche Meldung der Inanspruchnahme des Papamonats	Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“), Ausmaß 1 Monat im Zeitraum vom Tag nach der Geburt bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mutter
Teil 3: Ab Entbindung bis 121 Tage danach („Papamonat“):	ÖGK	● Geburtsurkunde des Kindes ● Bestätigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers über die Freistellung ● Antragsformular im Original ● Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus*	Familienzeitbonus in der Dauer von 28 - 31 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes * (Zusätzliche Unterlagen notwendig für getrennt lebende Elternteile, nicht österreichische Staatsbürger:innen, Adoptiv- oder Pflegeeltern)
Spätestens 3** Monate vor Ablauf einer verkürzt beantragten Karez	Dienstgeberin/Dienstgeber	Schriftliche Meldung einer Verlängerung	Verlängerung der Karez (siehe unter „Achtung“)
Frühestens 4, spätestens 3 Monate vor Ende der Karez des einen Elternteiles	Dienstgeberin/Dienstgeber	Schriftliche Meldung der Karez durch den anderen Elternteil	Karez des anderen Elternteiles (siehe unter „Achtung“)
Frühestens 4, spätestens 3 Monate vor dem Antritt der Karez, wenn der andere Elternteil keinen Anspruch auf Karez hat	Dienstgeberin/Dienstgeber	Schriftliche Meldung der Karez	Karez (siehe unter „Achtung“)
Spätestens bis zum 15. Lebensmonat des Kindes	ÖGK	Nachweis über die bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats durchgeführte zweite bis fünfte Kindesuntersuchung laut Eltern-Kind-Pass	Volles Kinderbetreuungsgeld (kein Abzug von 1.300 Euro!)